

Hiermit bestätigen wir, dass dies die aktuellsten Statuten sind.

Sarah-Jane Bochsler, Präsidentin

Andrea Meier, Finanzen

Suna Yildirim, Aktuarin



# Verein Mittagstisch 8303

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

- a. Unter dem Namen „Mittagstisch 8303“ besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- b. Der Sitz befindet sich in 8303 Bassersdorf.
- c. Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse der in Bassersdorf wohnhaften Familien mit schulpflichtigen Kindern.
- d. Der Verein führt ein niederschwelliges Angebot an schulergänzender Kinderbetreuung in Bassersdorf welches für alle in Bassersdorf wohnhaften Kindergarten- und Primarschulkinder offen ist. Der Betrieb kann auf andere Schulhäuser in Bassersdorf ausgeweitet werden.
- e. Der Verein führt ein niederschwelliges Angebot an schulergänzender Kinderbetreuung in Bassersdorf welches für alle in Bassersdorf wohnhaften Kindergarten- und Primarschulkinder offen ist.
- f. Der Verein hat eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Bassersdorf.
- g. Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.
- h. Gewinne werden in die Qualitätsförderung, die Weiterentwicklung, den Ausbau und die Sicherstellung des Betreuungsangebots reinvestiert.

### 2. Finanzielle Mittel zur Erfüllung seines Zwecks sind:

- a. Erlöse aus Leistungsvereinbarungen, sofern vorhanden
- b. Erlöse aus Betreuungsleistungen
- c. Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- d. Mitgliederbeiträge
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art
- f. Vermögenserträge

### 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr

### 4. Mitgliedschaft

- a. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Eltern.
- b. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- c. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt auf Ende des Schuljahres.
- e. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Es erfolgt keine pro-rata Rückerstattung bereits einbezahlter Jahresbeiträge.
- f. Die Kündigungsfrist von 2 Monaten muss eingehalten werden.
- g. In Ausnahmesituationen kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.

Hiermit bestätigen wir, dass dies die aktuellsten Statuten sind.  
Sarah-Jane-Bochsler, Präsidentin

Andrea Meier, Finanzen

Suna Yildirim, Aktuarin



- h. Die Mitgliedschaft im Verein garantiert keinen Betreuungsplatz.
- i. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- j. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Tätigkeiten des Vereins unterstützen möchten. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder darf von den Passivmitgliedern selbst festgelegt werden.

## 5. Organisation

- a. Die Organe des Vereins sind:
  - i. Mitgliederversammlung
  - ii. Vorstand
  - iii. Leiter/Innen Betreuung und Betreuer/Innen
  - iv. Geschäftsstelle
- b. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt.
- c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.
- d. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.
- e. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 70% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
- f. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - i. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - ii. Genehmigung des Jahresberichts
  - iii. Annahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - iv. Entlastung des Vorstandes
  - v. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
  - vi. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - vii. Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
  - viii. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - ix. Änderung der Statuten
- g. Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen (ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen).
- h. Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder
- i. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## 6. Der Vorstand und seine Aufgaben:

- a. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- b. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Hiermit bestätigen wir, dass dies die aktuellsten Statuten sind.

Sarah-Jane Bochsler, Präsidentin

Andrea Meier, Finanzen

Suna Yildirim, Aktuarin



- e. Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung des Vereins und die personelle Führung der Angestellten.
- f. Der Vorstand verabschiedet das Budget
- g. Er erlässt Richtlinien und Reglemente
- h. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Präsident oder dessen Stellvertreter mit einem Mitglied des Vorstandes.

**7. Die Geschäftsstelle und Ihre Aufgaben:**

- a. Die operative Führung und somit die Geschäftsleitung des Vereins liegt bei der Geschäftsstelle. Diese besteht aus 2 Personen welche mit Jahresarbeitsvertrag angestellt sind. Die Geschäftsstelle rapportiert an den Vorstand und ist diesem unterstellt. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

**8. Spesen und Unterschriftenreglement**

- a. Es wird ein separates Spesen- und Unterschriftenreglement geführt, wo die Details der Entschädigungen für Vorstand und Personal festgehalten werden. So wird die operative Tätigkeit des Vereins gewährleistet.

**9. Haftung**

- a. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe ist ausgeschlossen.

**10. Auflösung**

- a. Nach Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder wie auch an andere natürliche Personen ist ausgeschlossen.

**Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 2.11.2022 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 01. September 2021 und alle vorhergehenden Statuten des Vereins Mittagstisch 8303. Sie treten per 3. November 2022 in Kraft.**

**Bassersdorf, 2.11.2022**